

## **SATZUNG**

### **des Vereins: "SAHAJA YOGA KULTUR"**

#### **§1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Sahaja Yoga Kultur".
- 1.2 Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- 1.3 Der Verein hat den Sitz in Frankfurt am Main.

#### **§2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur. Im Speziellen fördert der Verein Indische klassische und spirituelle Kunst und Kultur. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### **§3 Vereinstätigkeit**

- 3.1 Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch die Veranstaltung von Konzerten, Darbietungen, Seminaren und Work -Shops. Er organisiert - bzw. nimmt Teil an - Veranstaltungen, Messen und Kulturprogrammen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§4 Eintragung in das Vereinsregister**

- 4.1 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§5        Finanzielle Mittel**

- 5.1        Der Verein bezieht seine Mittel aus Spenden und Mitgliederbeiträgen.
- 5.2        Der Erlös aus Veranstaltungen und Publikationen kommt unmittelbar der Gemeinnützigkeit zugute.
- 5.3        Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§6        Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1        Mitglieder des Vereins können alle Personen sein, die die Ziele des Vereins anerkennen.
- 6.2        Die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis erfolgt durch Antrag und nach Zustimmung des Vorstands.
- 6.3        Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich wegen besonderer Verdienste um den Verein hervorgetan haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§7        Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1        Die Mitgliedschaft erlischt nach Austritt oder Ausschluss.
- 7.2        Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen.
- 7.3        Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen Verletzung der Mitgliederpflichten, oder wegen unehrenhaften Verhaltens erfolgen. Der Beschluss kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit (mindestens 50% der Stimmen) verfügt werden.

## **§8 Organe des Vereins**

- 8.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§9 Der Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 9.3 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 9.4 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 9.5 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§10 Aufgabenbereich des Vorstandes**

- 10.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm fallen alle Aufgaben zu, die nicht durch Satzung oder durch Verfügung des Vorstandes einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird. In den Wirkungsbereich fallen insbesondere:
- Haushaltsgebaren und Buchführung
  - Administration
  - Organisation und Koordination

Die Abgabe von Erklärungen im Namen des Vereins ist dem Vorstand vorbehalten bzw. bedarf seines ausdrücklichen Auftrags.

## **§11 Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 11.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussberechtigt.
- 11.4 Die Wahl und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

## **§12 Form und Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 12.2 Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- 12.3 Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## **§13 Beurkundung von Beschlüssen**

- 13.1 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 13.2 Die Versammlungsniederschriften unterzeichnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Schriftführer.

**§14 Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung**

- 14.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- 14.2 Entlastung des Vorstands.
- 14.3 Wahl und Abwahl des Vorstands.
- 14.4 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 14.5 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- 14.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern

**§15 Auflösung des Vereins**

- 15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, und nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen, und unter Zustimmung des Vorstandes beschlossen werden.
- 15.2 Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Vereinsschulden verbleibende Vermögen zu übertragen hat.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Kehl am Rhein, Postfach 1848, 77694 Kehl. Das Rote Kreuz verpflichtet sich, dieses Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.